

Beilage 59.

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über das in der Sitzung vom 22. Mai d. Js. von den Abgeordneten Franz Natter und Jodok Fink eingebrachte Ansuchen des Vorarlberger Müllevverbandes betreffs Herab- oder Außerkraftsetzung des Zolles auf Weizen auf ein halbes Jahr für das Land Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der Müllevverband führt in seiner Eingabe aus:

„Die bestehenden abnormal hohen Getreidepreise in unserer Monarchie, deren Ursache entweder der gänzliche Mangel an Vorräten oder aber spekulative Absichten der Besitzer derselben sind, zwingen die Vorarlberger Mühlen seit mehr als einem Vierteljahre ausschließlich ausländische Weizen zu kaufen. Da dieser Zustand mit aller Bestimmtheit mindestens noch so lange anhält, bis das Getreide neuer Ernte für die Mühlen greifbar und verwendbar wird, das ist noch ungefähr ein halbes Jahr, hält es der ergebenst gefertigte Müllevverband als im höchsten Interesse des Landes gelegen, eine Aufhebung oder zu mindest eine bedeutende Herabsetzung des bestehenden Weizenzollsaßes — denn nur der kommt für Vorarlberg in Betracht — für diese Zeit zu erwirken.

Der Importbedarf an Weizen ist für Vorarlberg während dieser Zeit nach Abrechnung der vorhandenen Vorräte mindestens 7—800 Waggon. Das bedeutet bei einem Zollsaße von K 630.— per 10 Tonnen eine Belastung von mehr als einer halben Million Kronen nur an Zöllen.

Eine dementsprechende Verteuerung der Brot- und Futtermehlpreise würde aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt unsere gesamte Bevölkerung auf das schwerste treffen.

Die Möglichkeit einer zeitweiligen Herabsetzung des Zollsaßes bietet die Ermächtigung im Gesetzartikel 53 vom Jahre 1907, die Getreidezölle soweit herabzusetzen, daß bei einer normalen Ernte die Mehlpreise auf das frühere Niveau sinken können.

Der Artikel lautet:

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten sind ermächtigt, im gegenseitigen Einverständnis die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ausfalles der einheimischen Ernten für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Kontrollen und Beschränkungen, außer Kraft zu setzen oder zu ermäßigen.

Der Widerstand gegen eine derartige temporäre Maßregel war in wiederholten Fällen von Seite Ungarns am stärksten. Nun ist aber nach Zeitungsmeldungen von Seite der Stadtvertretung in

Budapest selbst ein derartiger Antrag an die Regierung gerichtet worden, wohl der beste Beweis, daß in der ganzen Monarchie diese empfindliche Teuerung unseres notwendigsten Lebensmittels auf das drückendste empfunden wird.

Um keinen Widerstand von Seite agrarischer Kreise Innerösterreichs und Ungarns befürchten zu müssen, könnte ein diesbezüglicher Antrag des Landtages auf Öffnung der Grenze für das Land Vorarlberg respektive über das Hauptzollamt in Bregenz beschränkt werden."

Der landwirtschaftliche Ausschuß anerkennt die Berechtigung der vom Müllerverbände gestellten Forderungen und stellt daher den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung unverzüglich mit allem Nachdrucke Schritte zu unternehmen, um für das Land Vorarlberg auf ein halbes Jahr den Zoll auf Weizen herab- oder außer Kraft zu setzen.

Bregenz, 29. Mai 1914.

B. Fink
Obmann.

W. Nachbauer.
Berichterflatter.